

1351 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969 über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 - EFG 1969) geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll durch die Förderung von Kleinwasserkraftanlagen den neuen Verhältnissen auf dem Energiemarkt Rechnung getragen werden. Die installierte Leistung für Kleinwasserkraftanlagen wird hiebei mit 5.000 kW festgesetzt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969 über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 - EFG 1969) geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

S c h i c k e l g r u b e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann